

GESCHÄFTSORDNUNG

des Stadtrates

der Stadt Gotha

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTRATES DER STADT GOTHA

Auf Grund des § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Gotha in der Sitzung am 09.04.2003 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Stadtrat der Stadt Gotha wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von zwei Monaten zu einer Sitzung einberufen.
Die vom Oberbürgermeister festgesetzten Sitzungen werden im Folgenden als ordentliche Sitzungen bezeichnet.

(2) Der Stadtrat ist unverzüglich zu einer Sondersitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.
Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

Wenn ohnehin binnen 10 Tagen nach Eingang des Antrages eine ordentliche Sitzung vorgesehen ist, kann von der Einberufung einer Sondersitzung abgesehen werden.

§ 2

Form und Frist der Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder, die hauptamtlichen Beigeordneten sowie die Ortsteilbürgermeister, soweit die Belange des Ortsteils betroffen sind, werden schriftlich, unter Mitteilung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung, vom Oberbürgermeister eingeladen. Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich zum Termin Verteilung Unterlagen in den Sitzungszimmern der Fraktionen zu hinterlegen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Im Falle der Dringlichkeit können sie ausnahmsweise spätestens am 2. Tag vor der Sitzung nachgereicht werden bzw. als Tischvorlagen vorgelegt werden.

(2) Zwischen dem Tag des Zuganges der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen in der Regel 8, es müssen jedoch mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am 2. Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes, hauptamtlichen Beigeordneten sowie Ortsteilbürgermeisters gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(4) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstages vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens 2 Stunden verlegt wird und

2. alle Mitglieder des Stadtrates und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter der Voraussetzung von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3

Verpflichtung der Stadratsmitglieder auf ihr Amt

(1) Die Stadratsmitglieder werden in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom Oberbürgermeister auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

Verweigert ein Stadratsmitglied die Verpflichtung, so verliert es sein Amt.

(2) Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Die Stadratsmitglieder, welche an der Sitzungsteilnahme aus berechtigten Gründen verhindert sind, teilen dies rechtzeitig - spätestens vor Beginn der Sitzung - dem Vorsitzenden des Stadtrates oder dem Stadtratsbüro mit.

(3) Jedes Stadratsmitglied trägt sich vor Beginn der Sitzung in die Anwesenheitsliste ein.

(4) Stadratsmitglieder, die die Sitzung aus berechtigten Gründen vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden des Stadtrates hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar grundsätzlich schon vor Beginn der Sitzung. Verlässt ein Stadratsmitglied vorzeitig die Sitzung, so hat es sich aus der Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit auszutragen.

(5) Gegen Stadratsmitglieder, die sich der Teilnahmepflicht ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro verhängen.

§ 5

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest sowie die Reihenfolge der einzelnen Beratungsgegenstände. Er bereitet die Sitzung vor.

(2) In die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung sind Anträge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 9 Tage vor der ordentlichen Sitzung von einzelnen Stadratsmitgliedern, einem Ortsteilbürgermeister, einer Fraktion oder einer Wählergruppe vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung gesetzt.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Stadtrat wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gem. § 6 Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen und an den Schluss oder bei Bedarf an den Beginn der Tagesordnung zu setzen.

Örtliche Vertreter der Presse sollen gleichzeitig mit der Bekanntmachung über die Einberufung einer Sitzung in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

(5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind und alle Mitglieder, hauptamtlichen Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind, oder
2. bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann) der Stadtrat mit einer Mehrheit vom zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit der Sitzung (§ 35 Abs. 2 Satz 3 ThürKO) am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Der Oberbürgermeister hat einen Bürgerantrag im Sinne von § 16 ThürKO zur Prüfung der Zulässigkeit auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages entscheidet der Stadtrat. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrages anhören.

(8) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(9) Die Absetzung eines Tagesordnungspunktes von der Tagesordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stadratsmitglieder. Vor Beschlussfassung über die Absetzung von der Tagesordnung hat derjenige, welcher den Tagesordnungsantrag gestellt hat, das Recht, diesen Antrag kurz zu begründen und zu erläutern.

(10) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung nur durch mehrheitlichen Beschluss des Stadtrates vertagt werden. Unerledigte Tagesordnungspunkte müssen in der nächsten Stadrats-sitzung vor der neuen Tagesordnung erledigt werden.

§ 6 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
2. Abgabensachen einzelner Abgabenschuldner (insbesondere Niederschlagung, Erlass und Stundung von Abgaben),
3. Persönliche Angelegenheiten der Einwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 10 dieser Geschäftsordnung,

5. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
6. Rechtsstreitigkeiten, an denen die Stadt beteiligt ist,
7. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
8. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Stadt oder anderer Gebietskörperschaften ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind.

(2) Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Stadtrates können bei Bedarf auf Weisung des Oberbürgermeisters Mitarbeiter der Stadtverwaltung teilnehmen und zu bestimmten Sachfragen Stellung nehmen bzw. gehört werden; dies gilt insbesondere auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(2) Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.

Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate eine Anhörung stattgefunden hat.

Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteile für die Stadt bis zur übernächsten Sitzung des Stadtrates hinausgeschoben werden kann.

(3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 13 bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 8

Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an Sitzungen des Stadtrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder sonst amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, wenn die Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Stadtrat beschlossen worden ist.

(2) Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Schweigepflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Auf Antrag kann die Schweigepflicht im Einzelfall dadurch aufgehoben werden, dass der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die zuständige Staatsbehörde von ihr entbindet.

Verschwiegenheit ist auch gegenüber den Stadtratsmitgliedern zu wahren, welche gem. § 38 ThürKO an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken dürfen.

(4) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger, insbesondere ein Stadtratsmitglied, die Verschwiegenheitspflicht, so kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmaß verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Bürger, insbesondere ein Stadtratsmitglied, seine Verpflichtungen grob fahrlässig oder vorsätzlich, so hat er der Stadt den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 12 Abs. 3 ThürKO).

§ 9 **Beschlussfähigkeit**

(1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder, hauptamtlichen Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt (§ 38 ThürKO) ist.

(2) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 10) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; anderenfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 10 **Ausschluss von der Beratung und Entscheidung**

(1) Kann ein Beschluss einem Stadtratsmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Stadtratsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(3) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Stadtrat zu offenbaren, sofern dies nicht bereits von dritter Seite erfolgt ist.

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Stadtratsmitglied, bei welchem ein Ausschließungsgrund vorliegt, hat während der Behandlung des betreffenden Beratungsgegenstandes den Beratungstisch und bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Die Bestimmungen über die Ausschließungsgründe gelten auch für den Oberbürgermeister, den Bürgermeister, die hauptamtlichen Beigeordneten, die Ortsteilbürgermeister, sachkundige Bürger sowie für alle Personen, die gemäß § 7 mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

(6) Im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 ThürKO.

§ 11 **Fraktionen**

(1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihrer Mitglieder und ihres Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet.

Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt

Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 12 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Dem Stadtratsvorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
Er hat zusammen mit dem Schriftführer die Niederschrift zu unterschreiben und sorgt dafür, dass in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates die Niederschrift genehmigt wird.
- (3) Ist der Vorsitzende verhindert, obliegen die in Absatz (1) und (2) umschriebenen Aufgaben seinem Stellvertreter.

§ 13 Ordnungsbefugnisse

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Stadtratsvorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Stadtratsvorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Ausübung des Hausrechtes

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Stadtratsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung und Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen; bei groben oder bei wiederholten Verstößen können Zuhörer für mehrere Sitzungen vom Betreten des Sitzungsraumes ausgeschlossen werden.
- (3) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung des Stadtrates einschließlich der Gründe hierfür mit.

(4) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Stadtratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen; bei Unzumutbarkeit der Fortführung der Sitzung hat er das Recht, die Sitzung zu schließen.

3. Abschnitt

Durchführung der Sitzung

§ 15

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Stadtratsvorsitzende stellt fest, ob sämtliche Stadratsmitglieder, hauptamtlichen Beigeordneten und Ortsteilbürgermeister ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, ist die Sitzung zu schließen (§§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 2 und 3 ThürKO bleiben unberührt).

Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Stadtrat zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung abgestimmt.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Stadtrat gem. § 9 noch beschlussfähig ist, so hat der Stadtratsvorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Stadratsmitglieder nach § 10 wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind.

Stellt der Stadtratsvorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, unterbricht er die Sitzung, um die Beschlussfähigkeit wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, so schließt er die Sitzung.

(3) Der Stadtratsvorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

Jede Fraktion hat das Recht, Sitzungsunterbrechungen zu beantragen, die insgesamt im Laufe einer Sitzung höchstens 20 Minuten betragen dürfen.

(4) Nach Erledigung von Verfahrensfragen wird über die einzelnen Beratungsgegenstände beraten und entschieden.

Der Stadtratsvorsitzende ruft die Beschlussvorlage/Antrag lt. der Tagesordnung auf und verweist auf die Begründung der Beschlussvorlage/Antrag. Danach eröffnet er die Aussprache zur Beschlussvorlage/Antrag.

§ 16

Redeordnung

(1) Der Stadtratsvorsitzende erteilt zunächst dem Antragsteller das Wort. Danach erhält der Vertreter eines mit der Angelegenheit befassten Ausschusses das Wort und wird um Stellungnahme gebeten. Sodann stellt der Vorsitzende die Frage, ob eine Aussprache gewünscht wird. Ergeben sich Wortmeldungen, wird wie in den folgenden Absätzen verfahren, anderenfalls wird der Beratungsgegenstand zur Abstimmung gestellt.

Bezüglich der Beantwortung von Anfragen erfolgt nur dann eine Aussprache, sofern dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.

(2) Den Stadratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Stadratsmitglieder, die Anträge "zur Geschäftsordnung" oder Antrag auf "Schluss der Beratung" (vgl. § 26) stellen, erhalten sofort das Wort.

Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhanges geboten erscheint.

Der Vorsitzende kann eine Rednerliste anlegen, macht er davon Gebrauch, hat er hierauf hinzuweisen.

(3) Wortmeldungen sind deutlich (z.B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet der Stadtratsvorsitzende darüber, wer zuerst sprechen darf.

(4) Zu jedem Tagesordnungspunkt darf ein Stadtratsmitglied höchstens zweimal sprechen. Die Begründung und die Schlussbemerkung zu Anträgen zählen dabei nicht mit. Der Stadtrat kann bei bestimmten Beratungsgegenständen beschließen, die Redezeit der einzelnen Stadtratsmitglieder oder der Fraktionen zu begrenzen. Grundsätzlich soll die Redezeit 5 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten nicht überschreiten. Wird diese Redezeit erheblich überschritten, so kann der Stadtratsvorsitzende dem Redner nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen.

(5) Der Oberbürgermeister kann jederzeit das Wort ergreifen. Das gleiche Recht steht dem Stadtratsvorsitzenden zu, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist.

(6) Der Stadtratsvorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei der selben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Stadtratsvorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Stadtratsvorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, steht dem Antragsteller das Recht zu einem Schlusswort zu. Anschließend wird die Beratung geschlossen und es findet die Abstimmung statt.

(8) Zu Anfragen, die von Fraktionen gestellt wurden, können Aussprachen geführt werden, wenn dies zuvor mit der Tagesordnung beschlossen wurde.

§ 17 **Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit (vgl. § 6),
2. Ausschluss eines Stadtratsmitgliedes von der Beratung und Abstimmung (vgl. § 10),
3. Absetzung von der Tagesordnung (vgl. § 5 Abs. 9),
4. Vertagung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte bzw. der gesamten Sitzung (vgl. § 5 Abs. 10),
5. Überweisung oder Zurücküberweisung an den Hauptausschuss oder einen weiteren Ausschuss oder den Oberbürgermeister (vgl. § 25 Abs. 1),
6. Übergang zur Tagesordnung (vgl. § 26),
7. Abschluss der Rednerliste (vgl. § 16 Abs. 2),
8. Schluss der Beratung (vgl. § 26 Abs. 2),
9. Änderungsanträge (vgl. § 25),
10. Sachanträge (vgl. § 23),

(2) Der Stadtratsvorsitzende leitet die Beschlussfassung nach Schluss der Beratung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest und/oder auf die Beschlussvorlage verweist. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleichweit, hat der zuerst gestellte Antrag Vorrang.

(3) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtratsvorsitzende.

§ 18 **Beschlussfassung**

(1) Die Beschlussfassung setzt

1. eine Vorlage des Oberbürgermeisters oder einen Bürgerantrag gem. § 5 Abs. 7 oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des vierten Abschnittes (§§ 22 - 26)

voraus.

(2) Die Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen der anwesenden Stadratsmitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

Stimmenthaltungen sind zulässig.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Feststellung des Stimmergebnisses nicht mit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Der Stadtratsvorsitzende stellt die Zahl der Mitglieder des Stadtrates fest, die dem Antrag zustimmen und die den Antrag ablehnen und gibt dem Stadtrat bekannt.

Er kann sich bezüglich der Stimmenauszählung einer oder mehrerer Hilfspersonen bedienen.

Wird einem Antrag von keinem Stadratsmitglied widersprochen, kann der Stadtratsvorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrages feststellen.

Wird das Abstimmungsergebnis von einem der Stadratsmitglieder angezweifelt, so ist eine Kontrollabstimmung vorzunehmen, max. jedoch zweimal. Nach Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt ist die Wiederholung der Abstimmung nicht mehr zulässig.

(3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt.

Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes,
2. Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes,
3. Ausschluss aus dem Stadtrat,
4. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Stadtratsvorsitzenden gem. § 13.

Über andere Angelegenheiten wird dann geheim abgestimmt, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gilt folgendes:

Stimmzettel sind ungültig insbesondere wenn:

- sie leer sind,
- sie unleserlich sind,
- sie mehrdeutig sind,
- sie Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- sie durchgestrichen sind,

- sie den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

5) Ein Viertel der Stadtratsmitglieder kann bei offener Abstimmung beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Stadtrat beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende Antrag, über welchen zuerst abzustimmen ist. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtratsmitglieder vom Stadtratsvorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Antworten der einzelnen Stadtratsmitglieder sowie die Namen der Stadtratsmitglieder, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 19

Aussetzung und Beanstandung von Beschlüssen

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er den Vollzug der Entscheidung auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattgefunden hat, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden.

Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner erstmaligen Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen sind alle Entscheidungen des Stadtrates, die die Auswahl und die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben.

(2) Die Wahl des Stadtratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt gem. § 39 ThürKO im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel in öffentlicher Sitzung.
Das Gleiche gilt für sonstige Wahlen, sofern nicht Gesetze etwas anderes bestimmen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bezüglich der Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen.

Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können ausschließlich nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden.
Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Sätze 4 bis 7 finden entsprechend Anwendung.

(4) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden

und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet das Los.

(5) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig. Das Stadratsmitglied hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung vorgedruckter Stimmzettel zu kennzeichnen, bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck auf den Stimmzettel zu schreiben.

(6) Zur Durchführung der jeweiligen Wahlen wird eine Wahlkommission gebildet, die sich jeweils aus einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und dem Stadtratsvorsitzenden zusammensetzt. Der Stadtratsvorsitzende leitet die Wahlkommission.

Der Wahlkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der Vorschläge,
- b) Überwachung und Anfertigung der Stimmzettel,
- c) Überwachung des Wahlvorganges,
- d) Auszählung der Stimmzettel.

Unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses gibt der Stadtratsvorsitzende dieses bekannt. Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Wahl unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

Die zur Wahl benutzten Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, unter Kontrolle derjenigen Stadratsmitglieder, die die Stimmzettel ausgezählt haben, vom Stadtratsvorsitzenden zu vernichten.

§ 21 **Niederschrift**

(1) Über die Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, anzufertigen.

Die Niederschrift muss Tag, Dauer (einschl. Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden (außer Zuhörer) und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Die Niederschrift ist vom Stadtratsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.

Über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils wird am Schluss der nichtöffentlichen Stadrats-sitzung abgestimmt.

Erhebt ein Stadratsmitglied Einwendungen gegen die Niederschrift, wird über die beanstandete Passage abgestimmt und ggf. entsprechend dem Beschluss des Stadtrates abgeändert.

(3) Für die Anfertigung der Niederschriften ist das Büro des Stadtrates verantwortlich. Von den Bediensteten des Stadratsbüros wird zur jeweiligen Sitzung des Stadtrates vom Oberbürgermeister ein Schriftführer ernannt, der dem Stadtratsvorsitzenden zur Seite sitzt.

Als zusätzliches Hilfsmittel für die Anfertigung der Niederschrift wird der Ablauf der Sitzung per Tonband am Protokolltisch durch Bedienstete des Stadtratsbüros ergänzend überwacht und aufgezeichnet.

Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen Tonbandaufzeichnungen nur über die technische Anlage ohne eingeschaltete Lautsprecher vorgenommen werden, sofern nichts anderes beantragt wird. Die Aufzeichnungen für die Niederschrift werden handschriftlich am Protokolltisch ergänzt.

(4) Alle Tonbandaufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift (§ 21 Abs. 2) zu löschen.

(5) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.

Der öffentliche Teil der nicht bestätigten Niederschrift wird den Stadträten mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

Der nichtöffentliche Teil der nicht bestätigten Niederschrift wird 1 Stunde vor Beginn jeder Stadrats-sitzung zur Einsicht am Protokolltisch ausgelegt.

Dieser Teil der nicht bestätigten Niederschrift kann außerdem ab dem Termin "Verteilung Unterlagen" vor der jeweiligen nichtöffentlichen Stadtratssitzung von jedem Mitglied des Stadtrates in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

4. Abschnitt

Anträge und Anfragen

§ 22 Allgemeines

(1) Anträge im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Sachanträge, Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge, Änderungs- und Überweisungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.

Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.

(2) Antragsberechtigt sind der Oberbürgermeister, jedes Stadtratsmitglied, jede Fraktion und Wählergruppe sowie die Ortsteilbürgermeister. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen/Wählergruppen können gemeinsame Anträge gestellt werden.

Antragsberechtigt sind auch die hauptamtlichen Beigeordneten, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches handelt.

(3) Vor der Aussprache bezüglich des Beratungsgegenstandes ist der betreffende Antrag durch den Antragsteller (Abs. 2) oder auf Wunsch des Antragstellers - für diesen - durch den Stadtratsvorsitzenden vorzutragen und zu begründen.

Die Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben.

§ 23 Sachanträge

(1) Sachanträge sind auf die materielle Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.

(2) Anträge, deren Annahme mit Ausgaben verbunden wären, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten.

Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 24 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung (vgl. § 5) sollen nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Soweit solche Anträge einen nichtöffentlichen Bereich betreffen, sind sie zu Beginn des nichtöffentlichen Sitzungsteils zu stellen.

(2) Dringlichkeitsanträge sind solche Anträge, deren Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für die Stadt oder Dritte bis zur nächsten Stadtratssitzung hinausgeschoben werden kann und somit einer sofortigen Behandlung bedürfen.

Bei der Aussprache über die Dringlichkeitsanträge darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur soweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.

Im Übrigen gilt § 5 dieser Geschäftsordnung.

§ 25 **Änderungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an Ausschüsse zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurückverwiesen wird.

Im Überweisungsantrag sind die Ausschüsse, an die überwiesen werden soll, namentlich zu nennen.

Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an Ausschüsse beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss unverzüglich erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Änderungsanträge sind Anträge, welche den ursprünglichen Antrag abändern, ergänzen, erweitern, einschränken usw.. Der Änderungsantrag ist dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich vorzulegen.

(3) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt der Stadtratsvorsitzende über die Reihenfolge der Behandlung (siehe § 17 Abs. 2 und 3).

Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den ursprünglichen Antrag in geänderter Form entschieden wird.

Nimmt der Stadtrat einen Änderungsantrag an, so wird über den auf diese Weise geänderten Antrag beraten und entschieden.

§ 26 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt und Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch den Zuruf "Zur Geschäftsordnung" und Heben beider Arme. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur die Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb des Stadtrates beziehen, d.h. also die Geschäftsordnung betreffen.

Geschäftsordnungsanträge können während einer Abstimmung nur dann gestellt werden, sofern sie sich auf das Verfahren zur Abstimmung selbst beziehen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

§ 27 **Anfragen**

(1) Jede Fraktion bzw. jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Selbstverwaltungsaufgaben) im Sinne des § 2 ThürKO Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Diese sollen mindestens 9 Kalendertage vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister eingereicht werden. In jede Tagesordnung der Stadtratssitzung ist ein Punkt "Anfragen" aufzunehmen.

(2) Die Anfragen werden am Anfang der öffentlichen Sitzung mündlich beantwortet. Soweit eine Anfrage Angelegenheiten berührt, welche nach § 6 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, ist sie am Anfang der nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen, die der Oberbürgermeister nicht in der Sitzung beantworten kann, können entweder in der nächsten Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet werden. Im Falle der schriftlichen Beantwortung erhalten neben dem Fragesteller jede Fraktion und die Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse je eine Abschrift der Antwort.

5. Abschnitt

Ausschüsse

§ 28

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende "beschließende Ausschüsse":

- a) **Hauptausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern,
- b) **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und acht Stadtratsmitgliedern,
- c) **Stadtplanungs-, Bau- und Umweltausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und acht Stadtratsmitgliedern,

(2) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Ausschüssen bildet der Stadtrat folgenden ausschließlich vorberatenden Ausschuss i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative ThürKO:

- d) **Sozial-, Sport- und Kulturausschuss**,
bestehend aus dem Oberbürgermeister und acht Stadtratsmitgliedern

(3) Im Übrigen bildet der Stadtrat die aufgrund Gesetz, Satzung oder Einzelbeschluss bestimmten Ausschüsse, wobei die dort geregelten Bestimmungen den Regelungen dieser Geschäftsordnung vorgehen.

(4) Die in Abs. (1) und (2) genannten Ausschüsse haben im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat folgende Aufgaben:

aa) Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen.

bb) Dem Hauptausschuss obliegt die Aufgabe des Stadtrates, i.S.d. § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

cc) Der Hauptausschuss entscheidet bei Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes über den Zuschlag bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen der "Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -" (VOL), im Rahmen der "Verdingungsordnung für

Bauleistungen" (VOB) und im Rahmen der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF) im Einzelfall über einen Wert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

Der Hauptausschuss entscheidet nach erfolgter Zuschlagserteilung über Nachträge wie folgt:

- bei einer Auftragssumme ab 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer über 10 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 200.000,00 € ohne Umsatzsteuer über 7 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 300.000,00 € ohne Umsatzsteuer über 5 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 400.000,00 € ohne Umsatzsteuer über 4 % der Gesamtsumme aller Nachträge
- bei einer Auftragssumme ab 500.000,00 € ohne Umsatzsteuer über 3 % der Gesamtsumme aller Nachträge.

Im Übrigen entscheidet der Oberbürgermeister gemäß der Hauptsatzung der Stadt Gotha (§10a).

dd) Der Hauptausschuss entscheidet über Investitionen und den damit zusammenhängenden Rechtsgeschäften (z. B. Kauf-, Werks-, Dienstleistungs-, Leihverträgen usw.) mit einem Wert von 50.000,00 € bis 500.000,00 € ohne Umsatzsteuer, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften, insbesondere der ThürKO, der Hauptsatzung der Stadt Gotha oder durch diese Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gotha etwas anderes geregelt wird und die finanziellen Mittel im Haushalt veranschlagt sind.

Ab 500.000 € ohne Umsatzsteuer entscheidet der Stadtrat.

Im Übrigen entscheidet der Oberbürgermeister gemäß der Hauptsatzung der Stadt Gotha (§10a).

ee) der Hauptausschuss wird vorberatend tätig in allen Angelegenheit der städtischen Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit eine Entscheidung der Stadt Gotha zu treffen ist und die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist .

ff) Weiterhin werden im Hauptausschuss alle Angelegenheiten vorberaten, welche gem. § 26 Abs. 2 ThürKO dem Stadtrat zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind, soweit diese vorzubereitenden Angelegenheiten nicht anderen Ausschüssen übertragen wurden.

b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

Er entscheidet über die Aufnahme der Einzelkredite im Rahmen der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegten Gesamtkreditaufnahme, soweit die Aufnahme der Einzelkredite nicht der Genehmigung (Einzelgenehmigung) bedarf, wenn die Kreditaufnahmen gesetzlich beschränkt worden sind oder wenn durch eine Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung abhängig gemacht worden ist. Er entscheidet nicht über die Aufnahme der Einzelkredite, wenn rechtsaufsichtliche Auflagen eine Einzelkreditgenehmigung verlangen.

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung. Er entscheidet über Erlass, Niederschlagung, Stundung und Verrentung von Forderungen innerhalb folgender Beiträge:

- Erlass von 5.000,00 € bis 25.000,00 € im Einzelfall,
- Niederschlagung befristet von 15.000,00 € bis 75.000,00 € im Einzelfall,
- Niederschlagung unbefristet von 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall,
- Stundung mit einer Laufzeit bis zu 2 Jahren von 25.000,00 € bis 100.000,00 € im Einzelfall,
- Stundung mit einer Laufzeit mehr als 2 Jahre von 15.000,00 € bis 75.000,00 € im Einzelfall,
- Verrentung von 10.000,00 € bis 50.000,00 € im Einzelfall,

Bis zu den o.g. Mindestbeträgen im Rahmen des Erlasses, der Niederschlagung, Stundung und Verrentung von Forderungen ist der Oberbürgermeister zuständig, über die oben genannten Höchstbeträge entscheidet der Stadtrat.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet abschließend über besondere Grundsätze (Anlageform und Laufzeit) zur Anlage der Rücklage.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss beschließt endgültig über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung und des Verzichtens von rechtsgeschäftlichen bzw. gesetzlichen Vorkaufsrechten. Darüber hinaus beschließt er weiterhin endgültig über die An- und Verpachtung bzw. An- und Vermietung mit einem jährlichen Entgelt über 25.000,00 €, soweit nicht der Oberbürgermeister nach § 31 zuständig ist.

Im Übrigen entscheidet er abschließend bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen der vor der Hauptsatzung der Stadt Gotha vorgegebenen Wertgrenzen.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss hat die Aufgabe, die Jahresrechnung zu prüfen. Er hat zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, ob die Rechnungen vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, ob bei Einnahmen oder Ausgaben vorschriftsmäßig verfahren wurde und die Vorschriften über Verwaltungen und Nachweise von Vermögen und Schulden eingehalten worden sind.

Er hat kein generelles oder jederzeitiges Prüfungsrecht über die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Stadt.

Der Ausschuss hat nach Prüfung der Jahresrechnung einen Prüfungsbericht an den Stadtrat abzugeben.

Ansonsten hat er nur die Haushaltsführung begleitend zu kontrollieren.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss berät insbesondere sämtliche Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte vor.

Zu diesen Angelegenheiten gehören z.B.:

- der Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Wertung und Beratung der eingehenden Bewerbungen und Angebote,
- die Belastung von Immobilien (Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchrecht, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden etc.),
- Bestellung, Belastung, Löschung, Verfügung und Änderung von Erbbaurechten,
- Bestellung bzw. Begründung von rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vorkaufsrechten,
- Bestellung, Ausübung, Verzicht und Änderung von Wiederkaufsrechten.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss berät die Entscheidung über Investitionen und die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (z.B. Kauf-, Miet-, Werks-, Dienstleistungs-, Leihverträgen usw.) vor, soweit der Oberbürgermeister hierfür nicht zuständig ist.

c) Stadtplanungs-, Bau- und Umweltausschuss

Der Stadtplanungs-, Bau- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über Ausnahmeanträge gemäß § 6 Abs. 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Gotha.

Der Stadtplanungs-, Bau- und Umweltausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte i.S. von § 28 Abs. 4 Buchstabe b (siehe Aufgaben Finanzausschuss), soweit diese aus städtebaulicher oder verkehrsplanerischer Sicht von Bedeutung sind,

- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
- Angelegenheiten des Straßen-, Brücken- und Kanalbaues,
- Angelegenheiten der Ortsplanung,
- soweit zuständig, Angelegenheiten im Rahmen von Baugenehmigungen, Straßengrundabtretungen, Erschließungsbeiträgen, Straßenausbaubeiträgen,
- Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere der Grünordnungsplanung,
- Angelegenheiten der Entwicklung der Infrastruktur, einschl. der Gewerbegebiete,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, wie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsansiedlung,
- Angelegenheiten der Energiepolitik,
- Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).
- Bauinvestitionen in der Stadt Gotha und die damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (z.B. Kauf-, Miet-, Werks-, Dienstleistungs-, Leihverträgen usw.), soweit der Oberbürgermeister hierfür nicht zuständig ist.

d) Sozial-, Sport- und Kulturausschuss

Der Sozial-, Sport- und Kulturausschuss berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Angelegenheiten der sozialen Betreuung
- Angelegenheiten zur Sicherung und Förderung eines breiten öffentlichen Angebotes an Kinderbetreuungseinrichtungen
- Angelegenheiten zur Entwicklung des sozialen Wohnungswesens
- Angelegenheiten der Jugendarbeit und Sportförderung
- Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung
- Angelegenheiten zur Entwicklung des Bildungs-, Freizeit- und Erholungsangebotes
- Angelegenheiten zur Förderung der Kultur
- Angelegenheiten der Förderung von Vereinen und Verbänden
- Angelegenheiten im Rahmen der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken
- Angelegenheiten zur Gleichstellung der Geschlechter
- sowie Angelegenheiten der Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Ausländern und Einwohnern mit Migrationshintergrund in das kommunale Leben.

(5) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gem. § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Oberbürgermeister nicht nach § 29 ThürKO zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Stadtrat vorbereiten und dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(6) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern. Er kann nach Notwendigkeit weitere Ausschüsse bilden, bestehende Ausschüsse auflösen und zusammenlegen, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Des Weiteren hat er das Recht, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten auf einen Ausschuss zu übertragen.

(7) Jeder Ausschuss ist verpflichtet, die Belange der Gleichstellung der Geschlechter, der Behinderten, der Ausländer und von Minderheiten bzw. Randgruppen zu berücksichtigen.

§ 29

Besetzung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat bestehenden Fraktionen, der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und der Zusammenschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO sowie deren personellen Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen.

Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Oberbürgermeisters oder des ihn vertretenden Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt.

Das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse ist in der Hauptsatzung geregelt.

Der Stadtrat kann in die Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch so viel wahlberechtigte Bürger wie es der Anzahl der bestehenden Fraktionen entspricht als sachkundige Bürger berufen, wobei dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat bestehenden Fraktionen, der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und der Zusammenschlüsse im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO Rechnung zu tragen ist.

Die sachkundigen Bürger haben ausschließlich beratende Aufgaben.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter vom Stadtrat auf Vorschlag der entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder des Zusammenschlusses im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Oberbürgermeister und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, welcher ebenfalls Stimmrecht hat.

In den übrigen Ausschüssen führt ein aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses gewähltes Mitglied den Vorsitz.

Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz sein Stellvertreter, der ebenfalls aus der Mitte des jeweiligen Ausschusses gewählt wird. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter können aus dieser Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

(4) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen bei der Besetzung der Ausschüsse zu berücksichtigen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

§ 30

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt diese Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürKO den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Führt der Oberbürgermeister nicht den Vorsitz, so erfolgen Einberufung der Sitzung und Festsetzung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die übrigen Ausschusssitzungen sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen und die Nichtöffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen wird. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung.

(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Sitzung stattfinden.

(5) Die Ausschüsse können Sachverständige zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen durch Beschluss hinzuziehen, wenn diese sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 31 **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO),

c) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und die für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen.

Hierzu gehören insbesondere:

a) Vollzug der Ortssatzungen,

b) Beschaffung des lfd. Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (z. B. Kauf-, Werks-, Dienstleistungs-, Leihverträgen usw.) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

c) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 500.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,00 € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,

d) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,

e) die Bildung von Haushaltsresten,

f) die Niederschlagung, der Erlass, die Stundung oder Verrentung uneinbringlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen, soweit durch diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt wird,

g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 25.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und/oder die Verträge nicht länger als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.“

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluss der Sitzung bzw. der Beratung des Gegenstandes, mit dem sie im Zusammenhang stehen, zulässig.

Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur zu Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverstandene eigene Ausführungen richtig stellen.

Die Redezeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.

Eine Aussprache hierüber ist nicht zulässig.

§ 33

Sitzordnung

Der Stadtratsvorsitzende regelt im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden und den sonstigen im Stadtrat vertretenen Gruppierungen die Sitzordnung.

§ 34

Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Stadratsmitgliedern, den Ortsteilbürgermeistern und allen Mitgliedern der Ausschüsse wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 35

Abweichung von der Geschäftsordnung; Auslegung

(1) Der Stadtrat kann für begründete Einzelfälle mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer einer Sitzung Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn dadurch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Vorschriften der ThürKO, verstoßen wird.

(2) Bei Zweifeln über die Anwendung oder Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.

§ 36 In-Kraft-Treten/Sprachform

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.

(2) Die Geschäftsordnung trat am 01.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig trat die Geschäftsordnung vom 27.03.1996 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Bisherige Änderungen:

Lfd. Nr.	Beschluss	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	B 137/05	07.09.2005	RHK 09/05	§ 18 Abs. 2, 3. Unterabsatz, Satz 1 § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 2 § 28 Abs. 4 Buchstabe c), 1. Unterabsatz § 28 Abs. 4 Buchstabe d) § 28 Abs. 4 Buchstabe e) u. f)	neu gefasst geändert geändert Satz 1 gestrichen Satz 2 neu gefasst Werkausschuss gestrichen werden zu d) u. e)
2.	B 524/07	10.10.2007	RHK 10/07	§ 28 Abs. 4 § 31 Abs. 3	neu gefasst neu gefasst
3.	B 801/09	28.01.2009	RHK 02/09	§§ 2 Abs. 1 u. 3; 5 Abs. 2 u. 5; 9 Abs. 1; 10 Abs. 5; 15 Abs. 1; 22 Abs. 2; 34 § 28 Abs. 1 b) § 28 Abs. 2 § 28 Abs. 4 Buchstabe a) Doppel- buchstabe dd) § 28 Abs. 4 Buchstabe a) Doppel- buchstabe ee) § 28. Abs. 4 ursprünglicher Doppelbuchstabe ee) § 28 Abs. 4 Buchstabe b) § 28 Abs. 4 Buchstabe b)	Ortsbürgermeister geändert in Ortsteil- bürgermeister bzw. Ortschaft in Ortsteil Finanzausschuss ersetzt durch Finanz- u. Rechnungsprüfungs - ausschuss neu gefasst Klammerzusatz neu gefasst neu gefasst wird ff) Finanzausschuss ersetzt durch Finanz- u. Rechnungsprüfungs - ausschuss Einfügung nach

				§ 28 Abs. 4 Buchstabe d) § 28 Abs. 4 Buchstabe e) § 31 Abs. 3 Buchstabe b) § 31 Abs. 3 Buchstabe c) § 31 Abs. 3 Buchstabe g) § 31 Abs. 3 Buchstabe h)	„nach § 31 zuständig ist.“ gestrichen wird d) und neu gefasst Klammerzusatz neu gefasst Betrag ersetzt gestrichen wird zu g)
--	--	--	--	--	--